

Zusammenfassende Erklärung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Emkendorf „Photovoltaikanlage“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen die Flächennutzungsplanänderung nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf Ebene der parallel durchgeführten B-Plan-Aufstellung ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesichert und konkret festgelegt werden die Ausgleichsmaßnahmen nachgeordnet entweder durch Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren für die PV-Anlage.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Prüfung von Planungsalternativen
- Knickerhalt innerhalb des Plangebiets
- Anbauverbotszone zur BAB A 7
- Blendwirkung der PV-Module
- Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr
- 110 kV-Freileitung

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in die FNP-Änderung oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung der FNP-Änderung nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Alternativen zur Ansiedlung eines Solarparks wurden im Rahmen einer Potenzialstudie für das Amt Nortorfer Land ausführlich untersucht. Daraus ergeben sich entlang der A 7 bzw. A 215 und entlang der Bahnstrecke jeweils neun Potenzialflächen, die eine gute Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen im Amt Nortorfer Land aufweisen. Darunter das Plangebiet dieser FNP-Änderung.

Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung wurde ausgewählt, da die Lage der geplanten Fläche entlang einer Autobahn zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Energie-Einspeisegesetzes (EEG) begünstigt wird. Für Bau- und Wartungsmaßnahmen besteht eine Anbindung der Fläche an das bestehende Straßennetz. Die Anlagen werden aus der Umgebung nur untergeordnet sichtbar sein, die Lage an der Autobahn bewirkt eine starke Vorbelastung der Landschaft.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen der FNP-Änderung sind Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Darstellungen.